

Abgrenzung Zweigniederlassung / unselbständige Zweigstelle



16. Bundesfachtagung Gewerberecht, Bremerhaven, 10./11. Nov. 2025

Frank Schuster, Dipl.-Verw. Amtmann - Sachbearbeiter Waffenwesen beim Lahn-Dill-Kreis in Wetzlar
06441 / 407-2430 – frank.schuster@lahn-dill-kreis.de

Gliederung



1. Ziel des Vortrages
2. Woher kommen die Begriffe?
3. Ziel und Zweck des § 14 GewO
4. Definitionen und Beispiele

Quellen:

- Marcks/Heß in Landmann/Rohmer, GewO, § 14
- Allgemeine Verwaltungsvorschrift zur Durchführung der §§ 14, 15 und 55c der Gewerbeordnung (GewAnzVwV)
https://verwaltungsportal.hessen.de/sites/default/files/media_documents/0458_Allgemeine_Verwaltungsvorschrift_Gewerbeordnung_20250730.pdf

1. Ziele des Vortrages

Die Gewerbesachbearbeiterinnen und Gewerbesachbearbeiter der Städte und Gemeinden sollen die Begriffe Hauptniederlassung, Zweigniederlassung und unselbständige Zweigstelle im Gewerbemeldeverfahren rechtssicher und korrekt abgrenzen können.

2. Woher kommen die Begriffe?

§ 14 Abs. 1 GewO:

„Wer den *selbständigen Betrieb eines*

- *stehenden Gewerbes,*
- *einer **Zweigniederlassung** oder*
- *einer **unselbständigen Zweigstelle***

anfängt, muss dies der zuständigen Behörde gleichzeitig anzeigen.“

Im Abs. 3 ist dann der Begriff der **Hauptniederlassung** ebenso angeführt wie in den amtlichen Meldeformularen, die ja Gesetzeskraft haben.

Fazit: Der Begriff des stehenden Gewerbes i. S. d. § 14 Abs. 1 ist hier dem Begriff der Hauptniederlassung gleichzusetzen.

3. Ziel und Zweck des § 14

Rechtsanwender stellen sich die Frage, wie eine Vorschrift auszulegen ist, in der einer der drei unbestimmte Rechtsbegriffe angeführt ist, auszulegen ist. Eine Möglichkeit (für die hier geworden werden soll) ist die teleologische Auslegung. Diese Methode geht der Frage nach, was das Gesetz bewirken will, welche Ziele es hat. Im Lichte dieser Zwecke und Ziele wird die Vorschrift ausgelegt. Im Hinblick auf den § 14 GewO lautet die Frage daher: Entspricht die Einbeziehung einer wie auch immer gearteten Betriebsstätte in die Meldepflichten des § 14 GewO Sinn und Zweck des Gesetzes oder nicht (mehr)?

3. Ziel und Zweck des § 14

„§ 14 verfolgt primär den Zweck, der zuständigen Behörde Aufschluss über die Zahl und Art der in ihrem Bezirk vorhandenen stehenden Gewerbebetriebe zu geben und eine wirksame **Überwachung** der Gewerbeausübung zu ermöglichen.“

„Die erhobenen Daten dürfen nur für die **Überwachung** der Gewerbeausübung sowie statistische Erhebungen verarbeitet werden.“ (§ 14 Abs. 5 Satz 1 GewO).“

„Die Anzeigepflicht dient einer wirksamen **Gewerbeüberwachung**. Die Anzeige ... soll der Behörde die Prüfung ermöglichen, ob etwaige gesetzliche Voraussetzungen ... erfüllt sind und ob Bedenken gegen die Zuverlässigkeit des Gewerbetreibenden bestehen.“

(BVerwG, Urt. v. 24.6.1976 – I C 56.74).

3. Ziel und Zweck des § 14

Gewerbeüberwachung:

Hier ist es sinnvoll in die Überlegung einzubeziehen, wie viele unterschiedliche **Stellen** von der Meldung Kenntnis erlangen und somit (indirekt) in die „Gewerbeüberwachung“ einbezogen sind. Sind deren Belange berührt, spricht einiges dafür eine wie auch immer geartete „Betriebsstätte“ mind. als unselbständige Zweigestelle einzustufen.

Stellen:

Das sind lt. § 14 Abs. 8 GewO bis zu 14!

3. Ziel und Zweck des § 14

[Eigene These/Frage:

Kann es sinnvoll sein, eine Örtlichkeit der Gewerbemeldspflicht zu unterwerfen, an der der Gewerbetreibende verlässlich (postalisch) erreichbar ist? Kann diese Notwendigkeit als ein Nebenzweck der Gewerbeüberwachung gesehen werden?]

4. Definition Hauptniederlassung

Eine **Hauptniederlassung** stellt den Mittelpunkt des Geschäftsverkehrs für den betreffenden Betrieb eines stehenden Gewerbes i. S. § 14 Abs. 1 Satz 1 GewO dar, der sich bei Personengesellschaften und juristischen Personen am Sitz des Unternehmens befindet (§ 106 Abs. 2 HGB, § 3 Abs. 1 Nr. 1 GmbHG). Eine Hauptniederlassung ist auch dann gegeben, wenn daneben keine Zweigniederlassungen oder unselbständige Zweigstellen im Sinne des § 14 Abs. 1 GewO betrieben werden, sie kann auch in der Wohnung des Gewerbetreibenden (z. B. eines Maklers) liegen.

Anzeigepflichtig ist eine **Hauptniederlassung** auch dann, wenn von ihr aus nur die Tätigkeit ihrer Zweigniederlassungen oder unselbständigen Zweigstellen geleitet wird.

4. Definition Hauptniederlassung

Keine Niederlassung liegt vor, wenn an der angegebenen Adresse keine tatsächliche Tätigkeit ausgeübt wird („Briefkasten“). Dies kann insbesondere bei Büroservices und Coworking-Spaces der Fall sein, wenn der Gewerbetreibende diese nur sporadisch nutzt. In diesen Fällen sollte das Gewerbe an der eigentlichen Betriebsanschrift bzw. an der Wohnanschrift angemeldet werden.

4. Definition Zweigniederlassung

Eine **Zweigniederlassung** i. S. des § 14 Abs. 1 Satz 1 GewO kann entsprechend dem handelsrechtlichen Begriff der Zweigniederlassung (§ 13 HGB) dann angenommen werden, wenn ein Betrieb mit selbständiger Organisation, selbständigen Betriebsmitteln und gesonderter Buchführung besteht, dessen Leiter Geschäfte selbständig abzuschließen und durchzuführen befugt ist.

4. Definition unselbständige Zweigstelle

Der Begriff der **unselbständigen Zweigstelle** i. S. des § 14 Abs. 1 Satz 1 GewO umfasst jede feste örtliche Anlage oder Einrichtung, die der Ausübung eines stehenden Gewerbes dient (z. B. ein **Auslieferungslager**).

Baustellen, die von einem Bauunternehmer für die Durchführung eines Bauvorhabens eingerichtet werden, stellen in der Regel keine unselbständige Zweigstelle dar; anderes kann jedoch z. B. bei sog. **Baubüros auf Großbaustellen** gelten, insbesondere wenn von dort unmittelbar Geschäfte mit Dritten abgewickelt werden.

Einrichtungen, die nicht unmittelbar dem Geschäftsverkehr nach außen dienen, sind keine anzeigepflichtigen unselbständigen Zweigstellen, z. B. **Windkraftanlagen** ohne anwesendes Personal.

4. Definition unselbständige Zweigstelle II

Für die Annahme einer anzeigepflichtigen **unselbständigen Zweigstelle** wird es erforderlich sein, **dass von ihr aus unmittelbare Geschäftsbeziehungen zu Dritten unterhalten werden.**

Da das bei einem **Lagerplatz** meist nicht der Fall ist, kann der in der Regel keine unselbständige Zweigstelle sein.

Auch ein **Parkplatz**, auf dem nur unternehmenseigene Fahrzeuge abgestellt werden, kann demnach keine unselbständige Zweigstelle sein.

Die **Betreiber repräsentativer Geschäftsadressen** oder von **Business Centern** betreiben selbst natürlich ein **Gewerbe**, das angezeigt werden muss, nicht aber dass der **Unternehmer**, die diese Leistungen in Anspruch nehmen, soweit im Wesentlichen nur **Post weitergeleitet** oder **Kommunikation vermittelt** wird.

5. Am Ende ...

Vielen Dank

für Eure

Aufmerksamkeit!

Gerne beantworte ich noch Fragen!